

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 51/13 S

L 9 SO 367/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 SO 397/13 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Krefeld,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** , den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9.8.2013 auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen (*Beschluss vom 16.9.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 20.9.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und hier am 30.9.2013 eingegangen ist, "weitere sofortige Beschwerde" eingelegt und hilfsweise die Anwendung der §§ 178a, 179 und 180 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 16.9.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Über die Anhörungsrüge und den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist durch das BSG nicht zu befinden. Die Verfahren werden vor dem LSG unter den Az L 9 SO 405/13 B ER RG und L 9 SO 404/13 B ER geführt.
- 3 Die Entscheidung erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

